

04.24

&Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Transformation durch Kreativität.
Kunst, Kultur und Stiftungen

Rote Seiten: Der gemeinnützige Sektor im Praxischeck:
Aktuelle Reformbedarfe in der Gesetzgebung

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Dr. Markus Heuel
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre



Anerkennung bislang nur in der Fachwelt

FUNDATIO (Teil A)

von Erich Theodor Barzen (München), Stefan Fritz (München) und Christoph Mecking (Berlin)

Am 1.7.2024 jährte sich das Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts zum ersten Mal. Partystimmung zu diesem Anlass war aber kaum zu beobachten. Die bereits in den Jahren zuvor engagiert geführte Reformdiskussion scheint zwischenzeitlich kaum abgeebbt zu sein. Zu viele Fragen sind noch offen oder stellen sich im Lichte der Anwendungspraxis neu. Der Jährling dürfte das deutsche Stiftungsrecht vor allem einem Reformziel nicht wesentlich nähergebracht zu haben: der Vereinheitlichung.

Zwar bestehen mit den §§ 80 ff. BGB nun weitreichende bundesweit geltende Regelungen zur Entstehung, Verwaltung und Beendigung der selbstständigen Stiftung. 16 nach wie vor unterschiedliche Landesstiftungsgesetze und rund 35 unterschiedlich organisierte Einzelbehörden legen aber die Vermutung nahe, dass die einzelnen Stiftungen die Umsetzung dieser einheitlichen Rechtsgrundlage recht unterschiedlich erleben.

An dieser Stelle setzt das Projekt FUNDATIO an. Es sammelt systematisch Erfahrungen zu Rechtsverständnis und -anwendung auf Behördenebene, macht sie für die Fachwelt transparent und führt sie einer möglichst abschließenden Diskussion zu. Ein Ziel ist es, die Rechtssicherheit und damit den Stiftungsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken. Dazu errichten die Initiatoren Verbrauchsstiftungen, die wissenschaftlichen und Forschungszwecken auf stiftungsrechtlichem Gebiet dienen sollen. Die Stiftungen werfen bereits in ihrer Konzeption eine Vielzahl streitiger Rechtsfragen auf. Die Behörden und Gerichte in sechs Ländern haben sich nun auf der Grundlage der Gründungsunterlagen durch ihre Entscheidungen zur Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Stiftungen zu positionieren und tragen so zur Klärung offener Fragen bei.

Anlässlich des „Einjährigen“ des neuen Stiftungsrechts folgt eine kurze Bestandsaufnahme aus Sicht der drei Stifter. In einem zweiten Teil in Ausgabe S&S 5/2024 setzt sich der Beitrag intensiver mit den Hauptargumentationslinien der Behörden auseinander.

Was bisher geschah: Die Vorprüfungen

Bereits im März 2023 beantragten die drei Initiatoren auf Basis der verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesnovelle eine Vorprüfung bei 16 staatlichen Stiftungsbehörden – jeweils einer pro Bundesland. Bei der Vorprüfung handelt es sich um ein von Behördenseite freiwillig angebotenes und durchgängig praktiziertes Ver-

fahren. Damit wird ermöglicht, Zweifelsfragen bis hin zur Anerkennungsfähigkeit einer geplanten Stiftung bereits im Vorfeld des verbindlichen formalen Anerkennungsverfahrens unbürokratisch zu klären. Zur Prüfung wurden jeweils das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, eine Prognoserechnung sowie ein Erläuterungsschreiben vorgelegt.

Bereits in diesem frühen Stadium des Projekts zeigten sich erhebliche Unterschiede in der Bearbeitung durch die einzelnen Landesstiftungsbehörden. Während einige bereits nach wenigen Arbeitstagen zumindest mit einer Eingangsbestätigung oder innerhalb einer Woche sogar mit einer inhaltlichen Stellungnahme reagierten, ließen andere Wochen und Monate ohne substanzielle Reaktion verstreichen. Einzelne Behörden verzichteten auch ganz auf die inhaltliche Befassung. Mitunter kam hingegen ein konstruktiver und fachlich hochwertiger Dialog zustande. Im Ergebnis zeigte sich allerdings eine signifikante Einheitlichkeit: Keine der angefragten Behörden kam in der Vorprüfung zu dem Ergebnis, FUNDATIO sei anererkennungsfähig.

Bei den Versagungsgründen lagen mit jeweils neun Nennungen die vermeintlich fehlende Ernsthaftigkeit des Vorhabens und die mit 10.000 € als nicht ausreichend verstandene Ausstattung mit Verbrauchsvermögen an erster Stelle. Der ernsthafte Gründungswille wurde in Zweifel gezogen, weil die Stifter jeweils offengelegt hatten, dass die Vorprüfungsanfrage parallel bei weiteren 15 Behörden gestellt wurde. Sieben der angefragten Behörden sahen die Sitzwahl als unzulässig an, weil weder die Stifter noch die Stiftung noch die voraussichtliche Zweckerfüllung einen besonderen Bezug zum Verwaltungsbezirk der angefragten Behörden aufwiesen. In zwei Fällen wurde das Fehlen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Satzungsmäßigkeit bemängelt. Eine Behörde hielt den Stiftungszweck für unzulässig, möglicherweise sogar gemeinwohlgefährdend, weil die systematische Befragung deutscher Gerichte und Behörden vom Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen sei. Anhand einzelner Reaktionen war zu erkennen, dass sich die Behörden zumindest teilweise länderübergreifend abgestimmt hatten.

Im Rahmen der Vorprüfungen trat ein weiteres Differenzierungsmerkmal der deutschen Stiftungslandschaft zutage: die Verfahrensgebühren. Diese variieren von Land zu Land erheblich. So erheben Bremen, das Saarland und Sachsen-Anhalt für die Anerkennung steuerbegünstigter Stiftungen eine Gebühr von teils bis zu 7.500 €, während

andere Länder im Zusammenhang mit der Errichtung gemeinnütziger Stiftungen keine Gebühren erheben.

Die Anerkennungsverfahren

Um über den reinen Meinungs Austausch hinaus zu Verbindlichkeit zu kommen, wurden formale Anträge auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO gestellt. Dabei entschieden sich die Initiatoren zur Errichtung nicht nur einer, sondern sechs gleichnamiger Stiftungen an sechs Standorten. Sie wollen auf diese Weise eine breite und belastbare Basis zum Stand der Anerkennungspraxis schaffen. Im Oktober 2023 beantragten sie die Anerkennung von FUNDATIO mit Sitz in Bottrop bei der Bezirksregierung Münster, für Darmstadt beim dortigen Regierungspräsidium und für Dresden bei der Landesdirektion Sachsen. Die vorgelegten Satzungen sind gegenüber der Vorprüfung nahezu unverändert.

In einem zweiten Schritt folgten im Januar 2024 Anträge beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (Sitz Erfurt), Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Hannover) und bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Potsdam). Hier unterscheiden sich die satzungsmäßigen Bestimmungen insoweit, als sie sich auf die operative Zweckerfüllung konzentrieren, während die reine Förderung entfällt. Ablehnende Bescheide gingen zwischenzeitlich aus Darmstadt, Dresden, Münster und Potsdam ein. Als materielle Diskussionsschwerpunkte kristallisieren sich auch in den Begründungen die freie Sitzwahl, die Höhe der Vermögensausstattung, die Namenswahl sowie die Frage heraus, ob die gleichzeitige Errichtung nahezu identischer Schwesterstiftungen rechtsmissbräuchlich sein kann.

Die Rechtsmittel

Fristgerecht legten die Stifter Rechtsmittel gegen jeden der Ablehnungsbescheide ein. Klagen sind derzeit vor den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Münster und Potsdam sowie – aufgrund des abweichenden Verfahrensgangs – ein Widerspruchsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen anhängig. Eine mündliche Verhandlung war zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch in keinem Verfahren terminiert. Die gewechselten Schriftsätze sind laufend unter www.fundatio.info einsehbar.

Kurz & Knapp

Anlässlich des einjährigen Bestehens des neuen Stiftungsrechts ziehen die Initiatoren der Stiftung FUNDATIO eine Zwischenbilanz. Aus den Vorprüfungen sowie den Ablehnungsbescheiden in den Anerkennungsverfahren ergibt sich bislang eine einhellig ablehnende Haltung der Behörden gegenüber der sehr freiheitlich ausgestalteten Satzung der FUNDATIO(nes) – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, auf die im zweiten Teil dieses Beitrags in der kommenden Ausgabe 5/2024 näher einzugehen sein wird. In den anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren erwarten die Stifter die verbindliche Klärung häufig auftretender Rechtsfragen mit Wirkung über die einzelnen Verfahren hinaus. Sie sollen



Zum einjährigen Bestehen des neuen Stiftungsrechts ziehen die Initiatoren der Stiftung FUNDATIO eine Zwischenbilanz

für alle Beteiligten nützliche Erkenntnisse und Rechtsklarheit bringen. 

Zum Thema

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Leininger, Leon: Gebühren als Wettbewerbsfaktor der Stiftungsstandorte, in: npoR 2024, S. 16 – 21

Orth, Manfred: Reform der Landesstiftungsgesetze 2023, in: ZStV 2024, S. 3 – 36

Im Internet

FUNDATIO, www.fundatio.info

Bundesverband Deutscher Stiftungen: Landesstiftungsgesetze, www.stiftungen.org/stiftungen/basiswissen-stiftungen/stiftungsgruendung/landesstiftungsgesetze.html

In Stiftung&Sponsoring

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Fundatio: Die Stiftungsinitiative für eine einheitliche Anwendungspraxis, S&S 2/2023, S. 29 – 30, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.02.14

Mecking, Christoph: Es dauert ... Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, S&S 3/2024, S. 35, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.03.17



Rechtsanwalt **Dr. Erich Theodor Barzen** ist tätig bei der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Stifter von FUNDATIO.
E.Barzen@solidaris.de
www.solidaris.de



Rechtsanwalt **Dr. Stefan Fritz** ist Geschäftsführer mehrerer kirchlicher Stiftungen und Autor der Controlling- und Compliance-Software Stiftungscockpit und Stifter von FUNDATIO.
kanzlei.fritz@gmail.com
www.stiftungen.org/stiftungscockpit



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, von LEGATUR und Stifter von FUNDATIO.
c.mecking@stiftungskonzepte.de
www.stiftungskonzepte.de